

Stadt Wunstorf · 31513 Wunstorf

Piratenpartei RV Hannover
z.H. Herrn Uwe Kopec
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Ansprechpartnerin: Mijo Vareskic
Telefon: (0 50 31) 1 01-1 **Durchwahl:** 273
Telefax: (0 50 31) 1 01- 30273
E-mail: Mijo.Vareskic@Wunstorf.de
Gebäude: C Südstraße 1 **Zimmer:** C112
Ihre Zeichen / Nachricht vom **Mein Zeichen**
32.320-Var-SN

Wunstorf, 29.06.2021

I. Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Großflächenplakaten

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kopec,

1. auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubnis, im Stadtgebiet Wunstorf 100 Plakate bis zum Format DIN A0 für die Bundestagswahl am 26. September 2021 in der Zeit vom 12. Juli bis zum 29. September 2021 aufzuhängen.
2. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Das Aufhängen von Plakaten stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Absatz 1 NStrG dar, da Sie die Straße, zu der nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 NStrG auch der Randstreifen der Straße sowie der Luftraum über diesem gehören, über den Gemeingebräuch hinaus nutzen. Eine Nutzung über den Gemeingebräuch liegt nach § 14 Absatz 1 NStrG dann vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr genutzt wird. Durch das Aufhängen von Plakaten nutzen Sie den öffentlichen Straßenraum zu Werbezwecken und somit über den Gemeingebräuch hinaus.

Für diese Art der Nutzung bedarf es gemäß § 3 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung einer Erlaubnis, welche gemäß § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung schriftlich beantragt werden muss. Sie haben den notwendigen Antrag gestellt und es sind keine Gründe ersichtlich, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder städtebauliche Belange durch Ihre Sondernutzung beeinträchtigt werden. Somit war Ihrem Antrag statt zu geben. Aufgrund des Wahlergebnisses der Piraten Hannover bei den letzten Wahlen wird Ihnen das Aufhängen von 100 Wahlplakaten genehmigt.

Zu 2.)

Gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wunstorf ergeht diese Entscheidung kostenfrei.

Hausanschrift	ÖFFNUNGSZEITEN	BÜRGERSERVICE	BAUREFERAT GEBÄUDE E	BANKVERBINDUNGEN
Südstraße 1 31515 Wunstorf	ALLGEMEIN Mo.-Fr. 09.00 -12.00 Uhr Do. 14.30 -17.00 Uhr	BÜRGERSERVICE NACH TERMINVEREINBARUNG	Do. 14.30 -17.00 Uhr	IBAN: DE17 2515 2490 0000 1000 57 Stadtsparkasse Wunstorf / BIC:NOLA DE 21 WST UST-ID: DE 116 160 417

Hinweise:

- a) Ein Anbringen von Plakaten an Leuchtmasten in der Nord- und Südstraße, sowie in der Langen Straße, Am Alten Markt und der Stiftstraße ist nicht erlaubt.
- b) Im Bereich der Fußgängerzone dürfen **maximal 5 Plakate** aufgehängt werden.
- c) Eine Befestigung von Plakaten mittels Nägeln o.ä. an Bäumen ist untersagt.
- d) Plakate dürfen nicht an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leuchtmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
Für sonstige Befestigungen von Plakaten in Zusammenhang mit Privateigentum sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
- e) Außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Anbringen von Plakaten nicht erlaubt.
- f) Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und -einrichtungen angebracht werden oder diese verdecken bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Ferner ist eine Befestigung im Bereich von Straßeneinmündungen und Kreuzungen nicht zulässig. Im Bereich von Kreuzungen ist der Bereich in einem Radius von 20m freizuhalten.
- g) Die Plakate dürfen nicht in Geh-, Radwege oder Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand sollte ca. 1 m betragen.
- h) Nach § 4 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung haben die Sondernutzungsberechtigten für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftritten, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschäfte sind freizuhalten.
- i) Soweit die für die Sondernutzung in Anspruch genommene Fläche über das übliche Maß hinaus verunreinigt wird, sind Sie gemäß § 17 NStrG dazu verpflichtet, die betreffende Fläche zu reinigen. Andernfalls wird die Reinigung auf Ihre Kosten durchgeführt.
- j) Ferner haftet der Erlaubnisnehmer gemäß § 8 der Sondernutzungssatzung für alle aus dieser Sondernutzung entstehenden Schäden in vollem Umfang.
- k) Nach § 4 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung hat der Erlaubnisnehmer dafür zu sorgen, dass Dritten aus dieser Sondernutzungserlaubnis kein Schaden entsteht. Die Sicherheit sowohl des Fußgänger- als auch des ggf. vorhandenen Fahrzeugverkehrs darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.
- l) Nach § 18 Abs. 2 NStrG sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Das heißt, dass insbesondere eine sichere Anbringung erforderlich ist, die Plakate also auch starken Windböen standhalten und sich nicht lösen.
- m) Sollte die Plakate nicht zum unter 2) genannten Zeitpunkt entfernt sein, halte ich mir vor, die Plakate kostenpflichtig zu Ihren Lasten aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. 112)

- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wunstorf (Sondernutzungssatzung) vom 29. November 1995

-jeweils in der aktuell gültigen Fassung-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15 in 30175 Hannover, erheben. Die Klage wäre gegen die Stadt Wunstorf zu richten.

Hinweise:

Nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 02.01.1960 in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Klage gegen die obige Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung.

Sofern in diesem Bescheid Ihrer Ansicht nach von einer offensbaren Unrichtigkeit (z.B. falscher Adressat; Rechenfehler; wichtige Umstände, die bisher nicht berücksichtigt wurden o.ä.) ausgegangen wird, nehmen Sie bitte vor Klageerhebung kurzfristig Kontakt mit der Stadt Wunstorf auf. Die Klagefrist beginnt allerdings gleichwohl zu laufen und verlängert sich hierdurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mijo Vareskic